

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Ressorts Produktesicherheit
Holzikofenweg 36
3003 Bern

4. April 2017

Vernehmlassung zum Erlass der Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2017 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), die Kantone zur Vernehmlassung zum Erlass der Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung) eingeladen. Wir nehmen gerne wie folgt Stellung:

Durch die heute geltende Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV; SR 930.111) sind die Anforderungen der europäischen Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG äquivalent umgesetzt. Mit Blick auf die Anpassung der europäischen Rechtssetzung an den neuen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten ("New Legislative Framework", NLF) und auf den Erlass der neuen EU-Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen Nr. 425/2016 braucht es die vorgeschlagene Anpassung, um die Gleichwertigkeit des Schweizer Rechts mit dem Recht der EU aufrechtzuerhalten.

Zurzeit sind sich die Bestimmungen zu den persönlichen Schutzausrüstungen in einzelnen Bestimmungen und Anhängen der PrSV geregelt. Neu soll nun für die PSA, anlog EU-PSA-Verordnung, eine eigenständige Verordnung geschaffen werden. Diese übernimmt die Regelungen der EU. Der Erlass der PSA-Verordnung ist somit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA, SR 0.946.526.81).

Die Anpassungen betreffen die Vereinheitlichung der Definitionen, die Pflichten der Wirtschaftsakteure, die Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen und die Prinzipien der Marktüberwachung. Durch die vereinheitlichten Legaldefinitionen werden im gesamten EU-Binnenmarkt weitgehend gleiche Begrifflichkeiten verwendet. Zudem werden die Pflichten der Wirtschaftsakteure umschrieben. Sie sollen verantwortungsvoll und in voller Übereinstimmung mit den geltenden, rechtlichen Anforderungen handeln, wenn sie Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen. Ausserdem werden die Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen festgelegt, welche ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Durchführung der Konformitätsbewertungen gewährleisten müssen.

Die EU-Mitgliedstaaten können ihre Konformitätsbewertungsstellen seit dem 21.10.2016 in die EU-Datenbankstelle NANDO (New Approach Notified and Designated Organisations) melden.

Demgegenüber können die schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen (z.B. SVTI) nicht in die NANDO aufgenommen werden, solange die schweizerische PSA Verordnung nicht publiziert ist. Sie erleiden dadurch einen deutlichen wirtschaftlichen Nachteil. Ohne Aufnahme in die NANDO werden sie auf dem Markt nicht als legitimierte Konformitätsbewertungsstellen wahrgenommen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Wirtschaftsakteure irreversibel zu europäischen Konformitätsbewertungsstellen abwandern. Dieser wirtschaftliche Nachteil muss behoben werden.

Wir begrüßen den Erlass der Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen. Einerseits wird dadurch die Äquivalenz zwischen der europäischen und der schweizerischen Gesetzgebung gewährleistet. Andererseits profitieren die Hersteller der Produkte bei der Vermarktung auf dem schweizerischen sowie dem EU-Markt von einer einzigen Konformitätsbewertung (Prüfung, Zertifizierung, Inspektion), welche durch eine anerkannte schweizerische Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt wird. Dies ist für die schweizerische Wirtschaft von grosser Bedeutung.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber